Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1764

22. 06. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/672 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

A. Problem

Die Schweinepestseuchenzüge der Jahre 1993 und 1994 haben gezeigt, daß die geltende Minderung der Entschädigung für Tierverluste in Abhängigkeit von der Bestandsgröße zu nicht gewollten Belastungen der betroffenen Tierhalter geführt hat.

Die bisher bestehende rechtliche Regelung für die Dasselfliegenbekämpfung wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

B. Lösung

Durch die Änderung des Tierseuchengesetzes wird die derzeit geltende Minderung der Entschädigung in Abhängigkeit von der Bestandsgröße aufgehoben.

Das seuchenhygienische Risiko der einzelnen Betriebe geht als zusätzliche Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge ein.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 wird aufgehoben.

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Länder, die die Entschädigungsleistung zumindest in Höhe von 50 vom Hundert aufzubringen haben, können – in Abhängigkeit von den Betriebsstrukturen und der Sonderlage – mit zusätzlichen Kosten belastet werden, da die bisher vorgesehene Minderung der Entschädigungsleistungen aufgehoben wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/672 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Mai 1995

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter H. Carstensen (Nordstrand)	**Marianne Klappert**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes – Drucksache 13/672 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436), wird wie folgt geändert:	Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436), wird wie folgt geändert:
	0a. In § 17b Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Massentierhaltungen" durch das Wort „Viehhaltungen" ersetzt.
	0b. In § 17d wird nach Absatz 6 folgender Absatz eingefügt: **„(6a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates** **1. die Zuständigkeit für die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der guten Herstellungspraxis und die Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung auf das Paul-Ehrlich-Institut zu übertragen,** **2. das Nähere über die Bescheinigung nach Nummer 1 einschließlich des Verfahrens zu bestimmen."**
1. § 67 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich 1. um 50 vom Hundert für Tiere, die, außer in den Fällen des § 66 Nr. 3, vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind, 2. um 20 vom Hundert im Falle des § 66 Nr. 5."	1. unverändert
2. § 71 Abs. 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben. Sie *sind* nach der Größe der Bestände *sowie* unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere auf Grund der Betriebsorganisation, *zu staffeln; sie können* zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden."	2. § 71 Abs. 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben. Sie **können** nach der Größe der Bestände **und** unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere auf Grund der Betriebsorganisation, **sowie** zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden."

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2a. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere übertragen."

b) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „2 und 3" durch die Angabe „3 und 4" ersetzt.

Entwurf:

3. In § 2 a Abs. 1 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 1 a und 2 Satz 1, § 7b, § 10 Abs. 1, § 17 b Abs. 1 und 2 Satz 1, § 17 c Abs. 2 und 3 Satz 1, § 17 d Abs. 6 und 7, §§ 17 f, 17g Abs. 3, §§ 17 h, 67 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 2, §§ 73a, 76 Abs. 4, § 78 a Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1, 1a Satz 1 und Abs. 2, § 79 a Satz 1, §§ 79b, 81 Abs. 3, § 82 Satz 1, 2 und 3 und § 84 werden jeweils
   a) die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium",
   b) die Worte „dem Bundesminister" durch die Worte „dem Bundesministerium",
   c) das Wort „(Bundesminister)" durch das Wort „(Bundesministerium)",
   d) die Worte „des Bundesministers" durch die Worte „des Bundesministeriums",
   e) die Worte „der Bundesminister" durch die Worte „das Bundesministerium",
   f) das Wort „Er" durch das Wort „Es" oder
   g) das Wort „er" durch das Wort „es"

   ersetzt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses:

3. In § 2 a Abs. 1 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 1 a und 2 Satz 1, § 7b, § 10 Abs. 1, § 17 b Abs. 1 und 2 Satz 1, § 17 c Abs. 2 und 3 Satz 1, § 17 d Abs. 6 und 7, §§ 17 f, 17g Abs. 3, §§ 17 h, 67 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 2, §§ 73a, 76 Abs. 4, § 78 a Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1, 1a Satz 1 und Abs. 2, § 79 a Satz 1, §§ 79 b, 81 Abs. 3, § 82 Satz 1, 3 und 4 und § 84 werden jeweils
   a) die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium",
   b) die Worte „dem Bundesminister" durch die Worte „dem Bundesministerium",
   c) das Wort „(Bundesminister)" durch das Wort „(Bundesministerium)",
   d) die Worte „des Bundesministers" durch die Worte „des Bundesministeriums",
   e) die Worte „der Bundesminister" durch die Worte „das Bundesministerium",
   f) das Wort „Er" durch das Wort „Es" oder
   g) das Wort „er" durch das Wort „es"

   ersetzt.

Artikel 2

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
2. Artikel 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461).

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ... [angemessene Übergangszeit für die Länder, um den Finanzbedarf der durch die Streichung der Entschädigung bei großen Tierbeständen entsteht, durch Anpassung ihrer Beitragserhebungsregelung auszugleichen] in Kraft.

Artikel 4

„Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft."

Bericht der Abgeordneten Marianne Klappert

1. Beratungsgang

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/672 – wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 27. Sitzung am 16. März 1995 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie dem Ausschuß für Gesundheit mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 27. April 1995 beraten und diesem einstimmig zugestimmt.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/672 – in seiner 16. Sitzung am 31. Mai 1995 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Ergänzung des § 71 Abs. 1 Satz 5 des Tierseuchengesetzes, wonach die Beiträge nach Tierarten gesondert zu erheben sind. Sie können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere aufgrund der Betriebsorganisation, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden.

Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Größe der Bestände allein noch keine erhöhte Gefahr eines Seuchenausbruchs mit sich bringt. Größere Tierbestände belasten zwar im Seuchenfall durch eine höhere Entschädigungssumme die Solidargemeinschaft der Landwirte stärker als Bestände mit geringeren Tierzahlen, jedoch ist das Gesamtrisiko eines Betriebes aus seuchenhygienischer Sicht zusätzlich von vielen anderen Faktoren abhängig.

Es wird der Organisation der Betriebe (z. B. Entsorgung der in getrennten Ställen eines oder mehrerer Betriebe anfallenden Gülle in einer gemeinsamen oder einer getrennten Anlage, gemeinsamer Fuhrpark, Abgrenzung zu anderen Betrieben, Art und Weise des Tierzukaufs etc.) mehr Bedeutung beigemessen. Positiv ausgebildeten Betriebsstrukturen soll durch die Möglichkeit einer günstigeren Staffelung der Beiträge zur Tierseuchenkasse entsprochen werden. Dies gilt auch insbesondere im Hinblick auf die neu aufgenommene „Kann-Regelung“, die Beiträge in Abhängigkeit der Nutzungsart der Tiere staffelt.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege wird aufgehoben, da kein öffentliches Interesse mehr an der Regelung gesehen wird. Redaktionelle Änderungen betreffen die Benennung der Bundesressorts in die nunmehr sächliche Bezeichnung.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/672 – in seiner 16. Sitzung am 31. Mai 1995 beraten.

Dabei ist der Ausschuß dem in Gesetzentwurf angeführten Begründungen (Seiten 5 und 6 der Drucksache 13/672) gefolgt und hat die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gemachten Vorschläge der Bundesregierung übernommen.

Außerdem wurde ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Ausschuß-Drucksache 13/140 mehrheitlich gebilligt.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde die Notwendigkeit der Novellierung des Gesetzes unterstrichen. Das Schweinepestgeschehen der Jahre 1993 und 1994 habe deutlich gemacht, daß die geltende Minderung der Entschädigung für Tierverluste in Abhängigkeit von der Bestandsgröße zu nicht gewollten Belastungen der betroffenen Tierhalter führe.

Die Fraktion der SPD unterstützte den Entwurf grundsätzlich, wies jedoch darauf hin, daß man mit dem vorliegenden Entwurf größere Bestände bevorzuge und die kleineren Betriebe mit geringeren Kapazitäten benachteilige.

Dem wurde entgegengehalten, daß man nunmehr die tatsächlichen seuchenhygienischen Risiken insgesamt stärker berücksichtigen will. Die Organisation der Betriebe sei dabei jedenfalls – wie auch die einstehenden Tierarten – zu berücksichtigen.

Von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und F.D.P. wurde auf Ausschuß-Drucksache 13/140 ein Änderungsantrag eingebracht. Mit diesem Änderungsantrag wollten die Antragsteller u. a. in § 17 das Wort „Massentierhaltung“ durch „Viehhaltung“ ersetzen, das Bundesministerium ermächtigen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Zuständigkeit für die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der guten Herstellungspraxis und die Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung auf das Paul-Ehrlich-Institut zu übertragen,
2. das Nähere über die Bescheinigung nach Nummer 1 einschließlich des Verfahrens zu bestimmen.

Ferner sieht der Änderungsantrag vor, abgesehen von den mit dem Änderungsgesetz zu schaffenden Verordnungsermächtigungen, daß das Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft tritt, damit den Ländern eine ausreichende Übergangsfrist eingeräumt wird. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf als Ganzes wurde – nach Maßgabe der Änderungen auf Ausschuß-Drucksache 13/140 – unter Berücksichtigung der Änderungen in der Stellungnahme des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS – mehrheitlich angenommen.

Bonn, den 31. Mai 1995

Marianne Klappert

Berichterstatterin



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333